Stadtgemeinde	BRUCK AN DER LEITHA
Politischer Bezirk	BRUCK AN DER LEITHA
Land	NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Verordnung
über die Einhebung der Hundeabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha beschließt in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1.) für Nutzhunde jährlich pro Hund	€ 6,54
2.) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich pro Hund	€ 185,--
3.) für alle übrigen Hunde jährlich pro Hund	€ 67,--

§ 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2021 über die Erhebung der Hundeabgabe außer Kraft.

Bruck an der Leitha, am 18. Dezember 2025

Der Bürgermeister:

Gerhard Weil

Angeschlagen am 19.12.2025
Abgenommen am 05.01.2026
Der Bürgermeister: